

Volker Eick / Jörg Arnold (Hrsg.)

## **40 Jahre RAV**

Im Kampf um die freie Advokatur und  
um ein demokratisches Recht

**WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT**

*Volker Eick & Jörg Arnold*

## Vorwort

Wir freuen uns gemeinsam mit dem Vorstand des *Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein* (RAV) über die pünktlich zum 40. Jahrestag dieser radikal-demokratischen Bürgerrechtsbewegung erscheinende Festgabe und danken allen Autorinnen und Autoren herzlich für ihr Mitwirken.

Nachfolgend sei ein kurzer Überblick über den Band gegeben.

## Rechtstheorie und Rechtskritik

Gegenstand von Kapitel I. *Rechtstheorie und Rechtskritik* sind einige aktuelle, aber auch schon länger bestehende Herausforderungen im Recht. *Wolfgang Kaleck* (S. 22ff.) stellt dabei die internationale Tätigkeit des RAV in den Mittelpunkt seiner Auseinandersetzung, die trotz der Mitbegründung der *Europäischen Demokratischen Anwälte* (*Avocats Européens Démocrates*, AED) noch allzu häufig an ihre Grenzen stößt.

Ebenfalls mit einem internationalen, genauer deutsch-europäischen Rechtsthema setzen sich *Ricarda Lang* und *Andreas Lickleder* (S. 31ff.) in ihrem Beitrag auseinander. Ihnen geht es um den Bedeutungsgewinn der EU-Rechtsprechung gegenüber nationalen Rechtsregimen: Der Bundesgerichtshof (BGH) lasse ein pro-europäisches Grundverständnis in der Gesetzgebung insoweit systematisch vermissen, als er die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kontinuierlich ignoriere oder versuche, die anzuwendende Rechtsprechung zu verwässern und rückgängig zu machen.

*Petra Velten* (S. 41ff.) untersucht die zunehmenden Fälle von Absprachen, Deals, Kompromissen und die damit zurückgehenden Zahlen von Urteilen in bundesdeutschen Zivil- und Strafverfahren als eine Form der *Informalisierung im Recht*. Was auf den ersten Blick als weniger Staat und mehr Selbstregulation oder gar als *konsensuelle Konfliktlösung* eine positive Entwicklung zu sein scheint, sei auf den zweiten Blick janusköpfig: Profitieren würden vorrangig jene, die in Staat und Gesellschaft eine gewisse Machtposition innehaben, den Übrigen werde ein kurzer Prozess *zugemutet*.

*Ulrike Lembke* (S. 54ff.) verweist auf eine sehr weitgehende Leerstelle in der juristischen Profession und damit auch im RAV; sie widmet sich auch in historischer Perspektive der Frage, warum feministische Rechtskritik und RAV (bislang) nicht recht zusammenkommen können.

*Volker Eick* (S. 64ff.) nimmt in seinem Beitrag eine aktuelle doppelte Bestrebung des Bundesinnenministeriums (BMI) in den Blick: Zum einen soll das kommerzielle Wach- und Sicherheitsgewerbe durch Gesetz unter die Kontrolle des BMI gebracht werden, zum anderem soll es zum integralen Bestandteil der deutschen *Sicherheitsarchitektur* mit hoheitlichen Befugnissen geadelt werden. Dies veranlasst *Volker Eick*, an die Präambel der RAV-Satzung zu erinnern. In der heißt es, nicht nur staatliche Gewalt, sondern auch „wirtschaftliche Macht bedient sich der Form des Rechts“ – hier an der Peripherie zum Unrecht.

## Linke (Rechts)Politik gegen (politischen) Rechtsruck

In Kapitel II. *Linke (Rechts)Politik gegen (politischen) Rechtsruck* setzt sich zunächst *Thomas Meyer* (S. 78ff.) mit den gegenwärtigen Bündnisanstrengungen des militanten, rechts-nationalistischen Lagers auseinander. Vom konservativen „Revolutionsverständnis“ eines Alexander Dobrindt, seines Zeichens Vorsitzender der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, zieht er den Bogen zurück bis zu den intellektuellen Vordenkern der 1920er-Jahre.

*Birgit Sauer* (S. 92ff.) analysiert auf europäischer Ebene einen „Anti-Genderismus“ völkisch-nationaler, rechter und rechtsextremer „Männerparteien“. Mit Laclau und Mouffe konzeptualisiert sie dies als Position in einem umfassenden Kampf um die Transformation europäischer Gesellschaften, um politische Macht und Hegemonie sowie konkret als einen Kampf um oder besser gegen die Demokratisierung liberaler Demokratien in Europa.

*Antonia von der Behrens* (S. 101ff.) eruiert in ihrem Beitrag die vorläufigen Ergebnisse, Lehr- und Leerstellen sowie Potentiale des Münchner NSU-Verfahrens. Entgegen den Hoffnungen einiger sei dies kein Jahrhundertverfahren und auch keine Herausforderung für den Rechtsstaat gewesen, denn dazu werde ein Prozess nur dann, wenn er als Ausgangs- oder Scheitelpunkt einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung wirke und Menschen dazu dränge, Position zu beziehen. Bisher habe der NSU-Prozess diese Wirkung nicht entfalten können.

Mit der rassistisch-völkischen Mobilisierung der militanten Rechten im Vor- und Umfeld des NSU setzt sich *Alexander Hoffmann* (S. 111ff.) auseinander. Sein Beitrag verdeutlicht, wie offen und langanhaltend die militante Rechte nicht nur

wahnhaft und faktenfrei hetzt, sondern auch, wie sie ihre Untergründarbeit – mit geheimdienstlicher Unterstützung – vorbereitet und umsetzt.

1993 beträgt der Anteil Westdeutscher im sächsischen Justizapparat über 70 Prozent, so berichtet *Klaus Bartl* (S. 121ff.) in seinem Beitrag gegen das Bild von Rechtsruck und AfD als einem vorwiegend *ostdeutschen Problem*. Dieser Anteil habe sich über die Jahre kaum verändert und müsse nicht nur in Verbindung mit einschlägigen Skandalen – vom *Handygate* bis zum *Sachsensumpf* – betrachtet werden. Aus diesem DDR-Elitenaustausch gingen – als „Fleisch vom Fleische der CDU“ – schließlich auch Teile der sächsischen AfD hervor.

Das Kapitel schließen *Kati Lang* und *Kristin Pietrzyk* (S. 130ff.) ab mit dem Fokus auf die Nebenklagevertretung in Strafverfahren gegen rechtsextremistisch-rassistische Täter. Dabei komme es vorrangig auf die Stärkung der betroffenen Minderheiten an, da die Täterinnen und Täter in letzter Konsequenz die Eliminierung der *Anderen* zum Ziel hätten. Konfrontative politische Nebenklage bedeute dem entgegengetreten eine Enttarnung der Tatmotivation, Engagement gegen diskriminierende Strukturen, *Empowerment* gegenüber rechten Hegemonieansprüchen sowie eine Verteidigung der Betroffenen auch gegenüber dem Staat und seinen Institutionen.

## Humanistische und kritische Kriminalpolitik

Im Kapitel III. *Humanistische und kritische Kriminalpolitik* fragt zunächst *Helga Cremer-Schäfer* (S. 140ff.) nach den Möglichkeiten im politischen Denken und Handeln angesichts eines strukturell grenzenlosen Wachstums von staatlich organisierter Bestrafung. Sie schließt mit dem Hinweis, dass für eine kritische Praxis nicht der Aspekt der Konstruktivität, sondern besser der der Negativität als Form der Kritik der Herrschaftsförmigkeit von gesellschaftlichem Leben betrachtet werden solle.

*Roland Hefendehl* (S. 152ff.) untersucht – ausgehend davon, dass die Polizei in Freiburg im Breisgau sich die juristisch und inhaltlich mehr als löchrige Konstruktion und beliebige räumliche Verteilung „gefährlicher Orte“ hat einfallen lassen – die Verräumlichung von Diskriminierung und das Unterlaufen von Bürgerrechten.

In Erinnerung an Fritz Bauers Wirken mahnt *Herta Däubler-Gmelin* (S. 163ff.), die Einseitigkeit der Diskussion um Sicherheit und Freiheit, aber auch die Tendenz zu immer mehr Eingriffen in Bürgerrechte zu stoppen, an. Welch unliebsame Konsequenzen eine Kontinuität aktueller Entwicklungstendenzen mit sich brächte, zeichne sich schon heute in einigen Mitgliedstaaten der EU und auch in anderen Teilen der Welt deutlich ab.

Dass die historische und kriminalsoziologische Abolitionismus-Debatte dringend der Renaissance bedarf, darauf weist im abschließenden Kapitel *Helmut Pollähne* (S. 171ff.) hin. Abgesehen von einer gewissen Ausweitung des offenen Vollzuges sei von bisherigen progressiven Forderungen nichts erreicht worden. Forderungen übrigens, die u.a. der RAV schon 1990 auf dem 1. *Alternativen Juristentag* in Hannover erhoben hatte – und an derer statt die Ideologie der *Vergeltung* wieder auf dem Vormarsch sei.

## Anwaltspraxis versus Gefährdungen des Rechtsstaates

Das Kapitel IV. *Anwaltspraxis versus Gefährdungen des Rechtsstaates* eröffnet *Jörg Arnold* (S. 182ff.) mit einem Blick auf konkrete gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen und die von ihm als „Pendelausschläge“ beschriebenen Phasen der Erosion des Rechtsstaates, unter denen Strafverteidigung aktuell stattfindet. Daher sei eine Rückbesinnung auf das einstige Grundverständnis einer emanzipatorischen, widerständigen Strafverteidigung erforderlich. Strafverteidigung in diesem Sinne sei Staatskritik und Kampf ums Recht – ihr politisches, ihr gesellschaftsveränderndes Potential könnten Strafverteidigerinnen und -verteidiger aber vor allem außerhalb unmittelbarer Strafverteidigung entfalten.

Verschiedene Aspekte dieser Überzeugung, die nicht nur für Strafverteidigende gilt, deklinieren *Ulrike Donat*, *Dieter Magsam* und *Lukas Theune* (S. 196ff.) für den „RAV im Wendland“ in einem „Kamingespräch“ in historischer Umschau einmal durch – mit Einsichten und Lehren, die an Aktualität wenig eingebüßt haben.

*Anna Luczak* (S. 207ff.) und *Gabriele Heinecke* (S. 215ff.) erinnern in ihren Beiträgen an die Rolle des RAV und des *Anwaltlicher Notdienst* in Rostock während des G8-Gipfels im Juni 2007 und zum G20-Gipfel in Hamburg im Juli 2017; beide kritisieren die jeweiligen Demontierungen rechtsstaatlicher Grundsätze, die sich jeweils auch vor Gericht fortsetz(t)en.

Mit einer globalen Herausforderung für die Grund- und Menschenrechte setzt sich *Berence Böhlo* (S. 225ff.) auseinander, die insbesondere die europäische Flüchtlingspolitik als die systematische Verweigerung eines „Zugangs zum Recht“ kritisiert. Für sie geht es um unsere Vorstellungen von Autonomie, Freiheit, Selbstbestimmung und Gleichheit und „unsere Überzeugung, dass faktisch alle Menschen in Abhängigkeit voneinander leben.“ Aus rechtlicher Perspektive müsse es daher auch um eine Weiterentwicklung der Vorstellungen vom Recht und dessen gesellschaftliche Bedingungen gehen.

Wie Bürger- und Menschenrechte in einem anderen nationalen Kontext buchstäblich mit Füßen getreten werden, darüber berichtet *Franziska Nedelmann* (S. 245ff.) für die Türkei. Sie zeichnet die jüngere Geschichte des Verhältnisses des RAV zur rechtsstaatswidrigen gesellschaftspolitischen Situation in der Türkei nach und ruft u.a. in Erinnerung, dass mit dem – insbesondere durch die Delegations- und Prozessbeobachtungsreisen des RAV in die Türkei – gewonnenen Wissen Druck auf das Auswärtige Amt der BRD mit seinen heuchlerischen Länderberichten ausgeübt wurde. *Jan Bockemühl* (S. 261ff.) charakterisiert in seinem Beitrag einen europäischen Zusammenschluss von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern zu dem *Dreiländerforum Strafverteidigung* als Reaktion auf die Erkenntnis, dass Probleme der Strafverteidigung keinesfalls an den Grenzen Halt machen, sondern sich als grenzüberschreitende Problematik darstellen. Dies gelte umso mehr, als verschiedene Projekte einer einheitlichen europäischen Strafverteidigung bisher gescheitert seien.

## Sicherheitsrecht und Rechtsstaat

*Udo Kauß* (S. 274ff.) leitet Kapitel V. *Sicherheitsrecht und Rechtsstaat* ein mit seinem Beitrag zur geheimdienstlichen Überwachung und Bedrohung von fortschrittlichen und engagierten Anwältinnen und Anwälten im Deutschland der jüngeren Vergangenheit und der sehr aktuellen Gegenwart. Kauß betont angesichts der dargelegten Fälle die Kurzsichtigkeit der Einschätzung, dass Geheimdienste dann von Nutzen und tolerabel seien, wenn sie gegen einen politischen Gegner eingesetzt würden. Die befürwortenden Reaktionen der politischen Linken auf die Nachricht von der Beobachtung der AfD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz offenbarten jüngst eine in diesem Sinne fragwürdige Position.

*Rolf Gössner* (S. 285ff.), selbst langjährig durch bundesdeutsche Geheimdienste drangsaliiert, aber nie eingeschüchtert, stellt seine Forschung auch im Kontext des eigenen Erlebens vor. Gerade in der Ausprägung als ideologischer Regierungsgeheimdienst sei der Verfassungsschutz ein Fremdkörper in der Demokratie, weil er selbst demokratischen Prinzipien wie Transparenz und Kontrollierbarkeit widerspreche. Deshalb neigten solche Geheimorgane auch in einer Demokratie zu Verselbstständigung, Willkür und Machtmissbrauch, wie ihre Geschichte eindrücklich belege.

*Monika Frommel* (S. 295ff.) setzt sich in ihrem Beitrag mit der Sexualstrafrechtsreform von 2016 im Lichte einer veränderten Sexualmoral auseinander. Sie resümiert, dass die neue Sexualmoral zweifellos ein Gewinn sei, die unmittelbare Koppelung von Moral und Strafrecht jedoch mit einer nicht minder grund-

legenden Errungenschaft für eine freiheitliche Gesellschaft und ein liberales Strafrecht kollidiere: eben die strukturelle Trennung von Strafrecht und Moral, und insbesondere von der jeweiligen Sexualmoral.

Der Beitrag von *Hartmut Wächter* (S. 305ff.) demontiert das neue Bayrische Polizeiaufgabengesetz (PAG) als einen kafkaesken Angriff auf die Bürgerrechte, welches die Verbannung wiedereinführe und eine tendenziell unendliche Vorbeugehaft ohne Rechtsschutz für Nicht-Delinquenten ermögliche. Da die Haft in solchen Fällen ohne konkreten Tatverdacht allein auf einer Gefahrenprognose beruhe, stelle sich auch die Frage, wie vor den Richter\*innen argumentiert werden soll, dass keine Gefahr bestehe.

*Tobias Singelstein* (S. 309ff.) schließlich mahnt, es stelle sich im Kontext der neuen präventiven Praxis die Frage nach einer rechtlichen und praktischen Einhegung der Polizei, um deren Verselbstständigung entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang gehe es auch darum, das implizite Verständnis von Sicherheit im gegenwärtigen Diskurs zu dekonstruieren.

## Entstehung, Entwicklung und Zukunft des RAV

Mit dem Beitrag von *Ingo Müller* (S. 320ff.) taucht das Kapitel VI. *Entstehung, Entwicklung und Zukunft des RAV* in die (Vor-)Geschichte des RAV ein und erinnert an die politische und mediale Hetze, die juristische Verfolgung und selbst Brandanschläge gegen Anwältinnen und Anwälte in den 1970er-Jahren, von denen viele wenig später den RAV mitgründen sollten.

*Ralf Oberndörfer* (S. 330ff.) holt mit der Frage, was wir uns unter „republikanisch“ vorzustellen haben, historisch noch ein wenig weiter aus. *Peer Stolle* (S. 337ff.) schließlich zieht ein Resümee der vergangenen Jahre und skizziert Zukunftsorientierungen des RAV.

Eine erfolgreiche Arbeit des RAV ist ohne Partnerinnen und Partner nicht zu denken – das Kapitel VII. versammelt daher einige Beiträge, in denen Kolleginnen und Kollegen aus der gemeinsamen Arbeit ihrer Organisation bzw. aus der Arbeit in gemeinsamen Projekten berichten. *Elke Steven* (S. 352ff.) analysiert für das *Komitee für Grundrechte und Demokratie* die gemeinsame Tätigkeit im Zusammenhang mit Demonstrationen, *Martin Heiming* (S. 361ff.) gibt einen „Werkstattbericht“ zu dem gemeinsamen Publikationsprojekt der zu Bürger- und Menschenrechten arbeitenden Gruppen, dem *Grundrechte-Report*, bevor *Anja Heinrich* (S. 369ff.) für die *Humanistische Union* einige Stationen der gemeinsamen Arbeit aus den vergangenen Jahren beleuchtet. *Dieter Deiseroth* schließlich (S. 375ff.), langjähriger Streiter u.a. in der *International Association of Lawyers*

*against Nuclear Arms* (IALANA), deren Partnerorganisation der RAV ist, steuert einen rechtshistorischen Beitrag zum deutschen Kolonialismus und rassistischen Staatsbürgerrecht bei. Mit großer Betroffenheit mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass Dieter am 21. August 2019 verstorben ist.

## Stimmen der Gründergeneration

Im Kapitel VIII. *Stimmen der Gründergeneration* schließlich bekommt mit der langjährigen RAV-Geschäftsführerin *Margaret Fabricius-Brand* (S. 384ff.), mit dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden und RAV-Gründungsmitglied *Wolfgang Wieland* (S. 393ff.) und *Thomas Jung* (S. 400ff.), ebenfalls RAV-Gründungsmitglied, die Geschichte des RAV ein spezifisches Kolorit aus dem Innern dieser auch über die Jahre doch recht klein gebliebenen Anwaltsorganisation. Ein Ende findet diese Festgabe – und zwar ab S. 408ff. – mit einer Übersicht der zwischen 1979 und 2019 im Vorstand oder der Geschäftsführung arbeitenden Kolleginnen und Kollegen. Wir wünschen eine anregende Lektüre.